

Mietvertrag

über die Benutzung des Bürgerhauses Utzerath

Zwischen der Ortsgemeinde Utzerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Annen
- im folgenden auch Vermieter genannt -

und

- im folgenden auch Mieter genannt -

wird folgender Vertrag über die Benutzung des Bürgerhauses.

§ 1

Mietdauer und Umfang der Bereitstellung von Räumen und der Einrichtung

Die Ortsgemeinde Utzerath stellt den Saal, die Küche und die Toiletten sowie Möblierung und Inventar im Bürgerhaus für eine Veranstaltung am dem Mieter zur Verfügung.

Art der Veranstaltung:

§ 2

Benutzungsgebühr

Der Mieter verpflichtet sich auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührenordnung folgende Miete zu zahlen:

1. Grundgebühr	100,00 €
2. Feste Nebenkosten (Wasser, Hygieneartikel, Heizung, etc.)	15,00 €
3. Variable Nebenkosten (Strom)	€
4. Variable Nebenkosten (sonst. Verbrauchsmaterial; Bruch; etc.)	€
5. Reinigungskosten lt. tatsächlichem Stundennachweis	€
6. Ortsfremdenzuschlag von 30 % (nur auf Grundgebühr)	€
Gesamtbetrag	€

Der Gesamtbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig, **in bar** zu zahlen oder überweisen an: Verbandsgemeindeverwaltung Daun auf das Konto Nr. DE48 58651240 0000 000174 bei der KSK Vulkaneifel, unter Angabe der Haushaltsstelle **36/57320.4321** - Bürgerhaus Utzerath.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Mieter uneingeschränkt anerkannt. Der Mieter erklärt mit seiner umseitigen Unterschrift, dass er von der Benutzungs- und Gebührenordnung eine Ausfertigung erhalten hat.

Ferner erkennt der Mieter die umseitig auszugsweise aufgeführten Benutzungsbedingungen ausdrücklich in allen Teilen verbindlich an.

Benutzungsbedingungen

(1) Die Vorschriften über den Jugend- und Brandschutz sind zu beachten. Sämtliche Notausgänge müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die Öffnung sämtlicher Notausgänge ist während der Veranstaltung sicherzustellen. Der Mieter übernimmt für den Mietzeitraum die der Ortsgemeinde Utzerath als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen. Diese Bestimmung gilt ohne zeitliche Festlegung, also auch tagsüber. Natürlich sollen demzufolge auch bei Musik- oder Festveranstaltungen die Fenster auch zur Tageszeit geschlossen bleiben. Ausdrücklich und zwingend ist die Schließung sämtlicher Türen und Fenster zur Nachtzeit vorgeschrieben. Sofern sich nach 22.00 Uhr Personen außerhalb des Bürgerhauses aufhalten, muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass auch hierbei eine Ruhestörung der Nachbarschaft unbedingt vermieden wird. Das Verweilen im Eingangsbereich ist nicht gestattet. Ferner hat der Mieter seine Gäste darauf hinzuweisen, dass beim An- und Abfahren die Nachbarn ebenfalls nicht in ihrer Nachtruhe beeinflusst werden.

(3) Der Mieter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen.

(4) Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

(5) Das Mobiliar ist gründlich zu reinigen. Der Mieter hat die ordnungsgemäße Reinigung (besenrein) des Bürgerhauses, der Außenanlagen und des Inventars bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchzuführen. Die Endreinigung erfolgt nur durch Reinigungskräfte der Ortsgemeinde Utzerath. Die hierfür anfallenden Lohn- und Sachkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Kommt der Mieter seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nach, erfolgen diese Arbeiten durch Beauftragte der Ortsgemeinde Utzerath. Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

(6) Die Anmeldungen der Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden ist grundsätzlich Sache des Mieters. Der Mieter hat für einen entsprechenden Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen.

(7) Verstößt der Mieter gegen die Ziffer 2 kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € geltend machen. Evtl. Maßnahmen aus dem Ordnungsrecht werden hiervon nicht berührt.

Utzerath, den _____

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

(Erhard Annen)
Ortsbürgermeister

Name/Unterschrift